

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weidenseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 118.

Leipzig, Montag den 26. Mai 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Rechthaberei.

Herr Arthur Heß, Verlagsbuchhändler in Stuttgart, hat eine puterrote Broschüre verbreiten lassen, die den Titel führt: »Die Sünden im deutschen Buchhandel«, in der er die Schale seines Zornes über den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ausgießt. Herr Heß ist Mitglied des genannten Vereins und als solches verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins innezuhalten. Er ist mit dem Vorstande des Vereins in Streit geraten. Seine württembergischen Kollegen hatten gegen ihn Beschwerde erhoben, der er aber keine Folge gab. Daraufhin haben die Württemberger gegen ihren Landsmann in Leipzig Klage geführt, und der Vorstand des Börsenvereins, den Herr Heß selbst »die Vertretung einer hochangesehenen Organisation in Deutschland« nennt, hat als höhere Instanz auf den widerspenstigen Kollegen einzuwirken versucht. Daß der Vorstand dazu berechtigt ist, geht nicht nur aus den Satzungen und Ordnungen, die der Verein herausgegeben hat, hervor, sondern auch aus der Broschüre des Herrn Heß selbst, wo es auf Seite 13 heißt: »Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler umfaßt als Gesamt-Organisation in einem einzigen Gesamtverband die Verleger (Produzenten), die Sortimenter (Zwischenhändler) und die Kommissionäre (Spediteure zwischen Verlag und Sortiment und teilweise Bankiers des letzteren).«

Die große Sünde, die der Vorstand begangen und die den Drud der zornroten Broschüre herbeigeführt hat, besteht darin, daß er Herrn Heß untersagt hat, eine Form des öffentlichen Angebots anzuwenden, die in buchhändlerischen Kreisen, zunächst in dem württembergischen Kreise, als unzulässig angesehen wird. Diese Form ist das Anbieten von Freie Exemplaren; das öffentliche Anbieten von solchen bei Bezug einer gewissen Anzahl wird als Rabattangebot betrachtet, und ein solches ist im Buchhandel seit langem verpönt. Da Herr Heß, der Klagen seiner Kollegen ungeachtet, die Angebote nicht unterließ, wandten sich die schwäbischen Buchhändler an die Leitung der »Gesamtorganisation« des Buchhandels, damit sie dem rechthaberischen Kollegen gegenüber ihr Ansehen brauche und erforderlichen Falls die vorgesehenen Zwangsmittel anwende, um den Stein des Anstoßes zu beseitigen.

Mit dem Ansehen des Börsenvereins ist nun Herr Heß zwar rasch fertig, mit den ihm drohenden Folgen aber nicht. Statt nämlich sich in dieser Vereinsangelegenheit an die zuständige Stelle, die Hauptversammlung, zu wenden, ist Herr Heß zum Rade gegangen, und das angerufene Gericht hat sich für unzuständig erklärt, solange die Hauptversammlung noch nicht entschieden habe. Dieses Ergebnis hat Herrn Heß in große Aufregung gebracht und er wendet sich nun an die Öffentlichkeit.

Was ist denn nun aber das große Verbrechen, das der Vorstand des Börsenvereins begangen, das himmelschreiende Unrecht, das Herrn Heß angetan worden ist? Folgendes: Herr Heß wird ersucht, nur eine andere Form seiner Ankündigung zu wählen und, statt Freie Exemplare anzubieten, Mengenpreise festzusetzen. Er soll nicht öffentlich sagen: Auf zehn Exemplare des Buches A., das 3 M. kostet, gebe ich eins umsonst, sondern er soll der Anzeige die Form geben: Ein Exemplar kostet 3 M., elf zugleich bezogene Exemplare kosten

30 M. In der Wirkung ist es dasselbe; nur die Form mit dem Wort Freie Exemplar wird nicht gern gesehen, da sie, wie ja die Beschwerde der württembergischen Buchhändler zeigt, als unzulässig gilt. Herr Heß aber ist anderer Meinung; er weiß dies und vieles Andere besser. Für das Publikum erscheint dieser Streit gewiß wie einer um des Kaisers Bart; für den Vorstand des Börsenvereins hat er aber grundsätzliche Bedeutung, und bei einer ganzen Reihe von ähnlichen Fällen haben die in Frage kommenden Firmen dem an sie gerichteten Wunsche ohne weiteres entsprochen. Herr Heß aber erhebt als Einziger ein großes Geschrei; er sagt: »Wenn man diese »Formen«-Unterscheidung ernst nehmen würde, würden diese Vorschriften eo ipso gegen die guten Sitten verstoßen.« Er hält das Vorgehen des Vorstandes für »immoralisch« und äußert sich dahin: »Wie weit wollte man kommen, wenn man im kaufmännischen Leben »Formen« vorschreiben wollte!« Nun, vielleicht hat Herr Heß, als Verleger juristischer Literatur, etwas von dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb gehört; dort sind ja auch gewissen »Formen« der Ankündigung Schranken gesetzt.

Herr Heß will seinen Verlag lieber direkt vertreiben. Daran wird ihn niemand hindern. Solange aber die überwiegende Mehrheit des Verlags den Zwischenhandel (d. h. den Sortimentbuchhandel) nicht entbehren will und kann, muß auf diesen Rücksicht genommen werden. Dieser kämpft schwer um seine Existenz, und seine Tätigkeit als eine »Sinikure« zu bezeichnen, wie Herr Heß zweimal (S. 13 und 25) tut, ist geradezu komisch für jeden, der die tatsächlichen Verhältnisse kennt. Herr Heß kennt sie, nach Obigem zu schließen, nicht.

Ohne Zweifel hat Herr Heß gefühlt, daß er mit solchen Bagatellen bei Anrufung der Öffentlichkeit keine sonderliche Wirkung erzielen könne, und deshalb hat er nachgedacht, auf welche Weise er dem bösen Börsenverein, der ihn an die selbst übernommene Pflicht erinnert, Abbruch tun könne. Die selbstübernommene Pflicht? Allerdings! Denn Herr Heß muß doch wohl anerkennen, daß es zunächst dem Vorstand des Vereins zusteht, den Sinn der Ordnungen anzugeben, die dieser selbe Vorstand erlassen hat. Gerät er darüber in Streit, so steht ihm die Berufung an die Hauptversammlung offen; will er das nicht, so steht ihm noch der Austritt frei. Denn wohin sollte man kommen, wenn jedes Mitglied, das mit dem ehrenamtlich tätigen Vorstand in Streit über Auslegungen der Bestimmungen gerät, die öffentlichen Gerichte anruft?

Herr Heß hat sich daher als Vertreter einer angeblich geknechteten Gruppe hingestellt; er sucht den Arnold Winkelried zu spielen, der der Freiheit eine Gasse öffnen will. Dazu war aber nötig, die Voraussetzungen zu konstruieren; daher mußten allerlei Behauptungen aufgestellt und womöglich die Absichten der Vorstandsmitglieder als bedenklich hingestellt werden. Dies zu tun, gab die Gründung der Deutschen Bücherei Herrn Heß eine erwünschte Gelegenheit; er wähnt, meint, vermutet, kombiniert allerlei, kurz, er erweist sich hier als Dichter und Erfinder.

Zu den aufgestellten unhaltbaren Behauptungen des Herrn Heß gehören die nachfolgenden: (S. 14) »Das hauptsächlichste Bestreben dieser Gesamtorganisation geht . . . dahin, den Einzelvertrieb dem Zwischenhandel als Monopol zu überliefern.«